



# Satzung

des

Deutsch - Amerikanischen - Clubs Koblenz e.V. (DAC)

German - American - Club (GAC)

Mitglied im Verband der Deutsch-Amerikanischen-Clubs e.V.

Member of the Federation of German-American-Clubs

---

## § 1

### Name, Sitz und Rechtsfähigkeit

Der Name des Clubs lautet:

Deutsch - Amerikanischer - Club Koblenz e.V. (DAC)

German - American - Club (GAC)

Der Club hat seinen Sitz in Koblenz.

Gegründet wurde der Club am 19. August 1985

- Eingetragen am 07. Oktober 1985 beim Amtsgericht - Koblenz in das Vereinsregister unter der Nr. 2532.
- Geändert in den §§ 6, 8 und 9 bei der JHV am 17.03.2006, und eingetragen in das Vereinsregister am 07.04.2006

## § 2

### Gemeinnützigkeit

Der Club ist eine gemeinnützige Organisation, die der Förderung der Deutsch-Amerikanischen Freundschaft dient. Es werden ausschließlich Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung verfolgt.

Etwasige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3

### Ziele (Zweck)

Der Club hat folgende Ziele:

- Angehörige der beiden Nationen zu bildenden, unterhaltenden, kulturellen und geselligen Veranstaltungen zusammenzuführen.
- Die Förderung der Freundschaft durch gegenseitiges Verständnis zwischen Deutschen und Amerikanern auf persönlicher und ungezwungener Ebene ist das wichtigste Ziel für die Existenz des Clubs.
- Förderung der außerschulischen Jugendbildung, insbesondere durch finanzielle Unterstützung im Rahmen des Studenten-Austauschprogramms des „Verbandes der Deutsch-Amerikanischen-Clubs e.V.“, dessen Mitglied der DAC Koblenz e.V. ist.

## § 4

Die Bildung eines „DAC-Jugendclubs“, mit dem Status einer Arbeitsgemeinschaft soll angestrebt werden. Im Falle seiner Existenz wählt die Club-Jugend aus ihrer Mitte einen

Jugendsprecher (Sitz und Stimme im Vorstand)

Stv. Jugendsprecher

Kassenwart

Nähere Richtlinien kann der Vorstand erlassen.

## § 5

Der Club ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

## § 6

### Mitgliedschaft

1. Mitglied kann ohne Unterschied von Rasse, Geschlecht, Religion und Nationalität werden, wer die Ziele des Clubs unterstützt.
2. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss.
4. Erlöschen der Mitgliedschaft
  - a. Bei juristischen Personen und bei Personalgesellschaften des Handelsrechts, durch Auflösung,
  - b. Die Kündigung der Mitgliedschaft muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Wochen zum Quartal.
  - c. Der Ausschluss eines Mitglieds ist möglich, wenn sein Verhalten sich mit den Zielen und Ansehen des Clubs nicht vereinbaren lässt, oder wenn die ausstehende Beitragszahlung nach zweimaliger Mahnung innerhalb von 6 Wochen nicht erfolgt ist.
  - d. Der Ausschluss kann nur nach Anhörung des Betroffenen und durch Vorstandsbeschluss erfolgen. Das Mitglied ist innerhalb von 8 Tagen davon in Kenntnis zu setzen.  
Einspruch gegen den Beschluss einer Ausschließung muss seitens des Mitgliedes binnen 14 Tagen nach Erhalt des Vorstandbeschlusses schriftlich erfolgen.  
Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
  - e. Ehrenmitgliedschaft
    - Auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder kann natürlichen Personen, die sich um den Club verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Der Antrag ist schriftlich mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorzulegen.
    - Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder
    - Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung eines Mitgliedbeitrages befreit

## § 7

### Organe

Die Organe sind:

Die Mitgliederversammlung  
Der Vorstand

## § 8

### Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Clubs. Ihre Einberufung und Tagesordnung werden durch den Vorsitzenden auf dem Wege der schriftlichen Einladung mindestens 2 Wochen vorher bekannt gegeben. Sie wird mindestens einmal im Jahr einberufen.
2. Den Vorsitz führt der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.
3. Aufgaben der Mitgliederversammlung
  - a. die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder
    - 1 Präsidenten (in)
    - 1 Vorsitzenden (Vorsitzende)
    - 1 Stellvertretenden Vorsitzenden (Vorsitzende)
    - 1 Schatzmeister (in)
    - 1 Stellvertretenden Schatzmeister (in)
    - 2 Beisitzer
  - 2 Revisoren
  - b. Das aktive und passive Wahlrecht kann von jenen Clubmitgliedern ausgeübt werden, die das 17. Lebensjahr vollendet haben.
  - c. Das Stimmrecht für Beitragszahler der Kategorie 2 (Ehepaare/Familien) ist auf 2 Personen beschränkt. Wer zusätzlich von seinem Stimmrecht Gebrauch machen will, muss seinen Mitgliedsbeitrag gemäss Kategorie 1 (Einzelzahler) oder Kategorie 3 (Schüler, Studenten, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende, Arbeitslose) leisten.
  - d. Auf Wunsch eines Antragstellers werden die Wahlgänge in geheimer Wahl durchgeführt.
  - e. Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte des Vorstandes und der Revisoren entgegen und erteilt dem Vorstand auf Antrag der Revisoren mit einfacher Mehrheit Entlastung.
  - f. Jedes Clubmitglied ist berechtigt, auf der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen, über die diese mit einfacher Mehrheit beschließt.
  - g. (1) Anträge auf Satzungsänderung und Änderung des Clubzwecks müssen dem Vorstand mindestens 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht und begründet werden. Sie bedürfen zu ihrer Durchführung einer 3/4 - Mehrheit der anwesenden Mitglieder.  
(2) Satzungsänderungen, die aufgrund von Verfügungen des Registergerichts notwendig sind, kann der Vorstand allein beschließen. Sie sind bei der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben"

- h. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn sie der Vorstand beschließt oder wenn mehr als 1/5 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe eines Grundes einen entsprechenden Antrag an den Vorstand stellen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- i. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss aufbewahrt werden.  
Die Mitgliederversammlungen sind spätestens einen Monat nach Eintritt des Einberufungsfalles vom Vorstand einzuberufen.
- j. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig. Stimmberechtigt sind die Mitglieder, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club bis zum Ende des abgelaufenen Geschäftsjahres nachgekommen sind.

## § 9

### Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu 8 Mitgliedern.
  - 1 Präsidenten
  - 1 Vorsitzenden
  - 1 Stellvertretenden Vorsitzenden
  - 1 Schatzmeister
  - 1 Stellvertretenden Schatzmeister
  - 2 Beisitzer (Aufgaben werden gemäß Geschäftsordnung zugeordnet)
  - 1 Jugendsprecher < wird vom Jugend-Club gewählt >
2. Die Amtszeit des Vorstandes dauert zwei Jahre. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so findet in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl statt. Bis dahin kann der Vorstand durch einstimmigen Beschluss ein Clubmitglied mit der Führung der Geschäfte des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes kommissarisch beauftragen.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen vertritt den Club alleine.
4. Der Vorstand gibt sich mit Mehrheitsbeschluss eine Geschäftsordnung.
5. Zur Durchführung seiner Aufgaben führt der Vorstand regelmäßige Sitzungen durch, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Stellvertretenden Vorsitzenden, zu leiten sind.  
Die Beschlussfassung erfolgt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.  
Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen."
6. Der Vorstand ist verpflichtet, die An- und Ummeldungen zum Vereinsregister durchzuführen. Die Anmeldung hat schriftlich mit öffentlicher Beglaubigung der Unterschriften zu erfolgen und betrifft jede Änderung des Vorstandes, der Satzung, die Auflösung und ggf. bestellter Liquidatoren

## § 10

### Revisoren

- Den von der Mitgliederversammlung gewählten 2 Revisoren obliegen die regelmäßige Prüfung der Kassenführung des Clubs und die Berichterstattung darüber in der Mitgliederversammlung.
- Sie sind berechtigt, jederzeit Einblick in die Bücher und Belege des Clubs zu nehmen.
- Sie sind verpflichtet eine Bücher- und Kassenprüfung am Ende eines jeden Rechnungsjahres vorzunehmen.
- Sie haben über jede Prüfung einen Prüfungsbericht nach Abschluss der Prüfung dem Vorstand vorzulegen. Dieser Bericht ist von beiden Revisoren zu unterzeichnen.
- Sie werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- Die Revisoren gehören nicht dem Vorstand an.

## § 11

### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Clubs ist das Kalenderjahr. Das erste Jahr ist ein Rumpfsjahr.

## § 12

### Mitgliedsbeiträge

- Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- Erwerbslose, Schüler, Studenten, Wehrpflichtige und Zivildienstleistende sollen eine Ermäßigung erhalten.
- Der Beitrag schließt den Bezug der „Gazette“, das vierteljährlich erscheinende Verbandsmagazin der Deutsch-Amerikanischen Clubs e.V. ein.

## § 13

### Auflösung

- Die Auflösung des Clubs kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ein dahingehender Antrag bedarf der Zustimmung von 3/4 aller anwesenden Mitglieder.
- Im Fall der Auflösung oder Aufhebung des Clubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Clubvermögen an den  
    **„Verband der Deutsch-Amerikanischen-Clubs e.V.“**  
mit Sitz in Wiesbaden; eingetragen beim Registergericht Wiesbaden.